

**Informationen für Mitglieder des BVEB e.V. – Berufsverband der Verfahrensbeistände für Kinder und Jugendliche e.V.
über die gesetzliche Unfallversicherung**

Die gesetzliche Unfallversicherung

Als selbstständig Tätige sind alle Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormunde verpflichtet, sich in der gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden! Die gesetzliche Unfallversicherung – kurz BGW – ist die gesetzliche Unfallversicherung für nicht staatliche Einrichtungen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege. Als Teil des deutschen Sozialversicherungssystems ist die gesetzliche Unfallversicherung – auch die BGW – eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre gesetzlich übertragenen Aufgaben führt sie in eigener Verantwortung unter staatlicher Aufsicht durch. **Versichert sind alle Arbeitnehmer und Selbstständige.**

Leistungen

Rehabilitation: Die BGW unternimmt alles, um Verletzte oder Erkrankte wieder in ihr Berufsleben zu integrieren, z. B. medizinische Behandlung, berufliche Maßnahmen wie Umschulung, Aus- und Fortbildung und auch soziale Maßnahmen wie Wohnungshilfe.

Sekundäre Individualprävention: Versicherten, die an einer berufsbedingten Erkrankung leiden, bietet die BGW spezifische Maßnahmen der sekundären Individualprävention an. Dadurch wird vielen Versicherten ermöglicht, trotz ihrer Erkrankung in ihrem Beruf zu verbleiben.

Leistungen bei Arbeitsunfällen/bei Wegeunfällen/ bei Berufskrankheiten: Die BGW trägt im Versicherungsfall die Kosten für die Heilbehandlung, Berufshilfe, Haus- oder Heimpflege, Lohnersatzleistungen während der Rehabilitation sowie Versicherten- und Hinterbliebenenrente. Die BGW zahlt auch ein Tagelohn während der Behandlung in Höhe von 40 €. Die Leistungen und die Dauer sind erheblich besser als bei der gesetzlichen Krankenversicherung.

2006 wurden von der BGW rund 367 Millionen Euro für Rehabilitationsleistungen aufgebracht. Bei einem notwendigen Berufswechsel werden die Kosten für Umschulungen oder Fortbildungen übernommen. Bei bleibenden Behinderungen trägt die BGW die Kosten für Wohnungs- und Kraftfahrzeughilfen.

Kosten

Der Jahresbeitrag wird jährlich angepasst und er beläuft sich derzeit für die Gefahrenklasse 3,93 (betrifft Verfahrensbeistände) auf ca. 190 €. Der Beitrag fußt auf einem angenommenen Einkommen von 22.000 €.

Allgemeines

Jeder Versicherungspflichtige muss sich selbst beim BGW anmelden. (Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg, Tel.: 040-202070, Fax: 04020207525; Anmeldung: www.bgw-online.de, dann [download](#) , Formular [MUB04](#))

Folgen bei Nichtversicherung

Bei Bekanntwerden eines Unfalles zahlt nicht die Krankenversicherung! Die Kosten müssen dann von der BGW getragen werden. Wenn der Verletzte bisher nicht versichert war, werden Beiträge rückwirkend für vier Jahre erhoben. Außerdem kann ein Bußgeld erhoben werden.

Alle Rechtsanwälte und Psychologen müssen prüfen, ob die Tätigkeit als Verfahrenspfleger von ihrer Berufsversicherung eingeschlossen ist!

Der BVEB e.V. empfiehlt allen Betroffenen, umgehend eine solche Versicherung abzuschließen!!!

Abfrage zur Veröffentlichung persönlicher Daten auf der Homepage des BVEB e.V. für Verfahrensbeistände für Kinder und Jugendliche e.V.

Möchten Sie persönliche Daten auf unserer Homepage veröffentlichen (öffentlicher Teil)?

Nein ☐ Ja ☐

Hier sind meine Daten, die eingestellt werden sollen:

Name, Vorname: _____

Kontakt (wie Adresse, **Bundesland**, Telefon, Fax, Email-Anschrift): _____

Grundqualifikation: _____

Besondere Fähigkeiten/Profil: _____

Weiterbildung zum Verfahrensbeistand bei: _____

Als Verfahrenspfleger/-beistand tätig seit: _____

Übernahme von Verfahrensbeistandschaften: gem. § 158 FamFG ☐